

Zusatzstunden und flexibler Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

RdErl. des MB vom 9. 6. 2020 – 33-03070

1. Zusatzstunden

1.1 Lehrkräfte können nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Zusatzstunden leisten, die auf einem Zusatzstundenkonto als Mehrzeiten erfasst werden. Dies setzt einen für das jeweilige Schuljahr bewilligten Antrag auf Erteilung von Zusatzstunden voraus (Anlage 1), der für das folgende Schuljahr jeweils bis zum 30. April eines Jahres bei der Schulleitung der Stammschule zu stellen ist.

1.2 Anträge auf Zusatzstunden können durch die Stammschulleitung ganz oder teilweise bewilligt werden, sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen bis zur Absicherung des Gesamtbedarfs im Einzelfall erfordern und die Bestätigung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegt. Die Erfassung der durch die Schulleitung zur Erteilung vorgesehenen Zusatzstundenumfänge erfolgt über das Unterrichtsversorgungsprogramm (UVS) des Landesschulamtes. Mit der Erfassung über das UVS gelten die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen in diesem Umfang als bestätigt. Die Entscheidung über den Antrag auf Zusatzstunden ist der Lehrkraft bis zum Schuljahresbeginn mitzuteilen (Anlage 1).

1.3 Die bewilligten Zusatzstunden fließen in die Schuljahresunterrichtseinsatzplanung der Lehrkraft ein. Sie sind vollständig für einen regelmäßigen Unterrichtseinsatz – insbesondere zur Abdeckung des Fachunterrichtes – einzuplanen und konkret als Zusatzstunden auszuweisen.

1.4 Zusatzstunden können auch bei einer durch Anrechnungsstunden oder Freistellung reduzierten Unterrichtsverpflichtung erteilt werden, wenn eine Vollzeitbeschäftigung zu Grunde liegt.

1.5 Schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehrkräfte können freiwillige Zusatzstunden leisten. Sie können im Rahmen des Anspruchs auf eine behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitszeit nach § 164 Abs. 4 Nr. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. 12. 2019 (BGBl. I S. 2789) ihre Zusage, freiwillige Zusatzstunden leisten zu wollen, jederzeit zurücknehmen.

1.6 Die Erteilung von Zusatzstunden kann für Zeiträume nach § 4 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23. 5. 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. 12. 2019 (BGBl. I S. 2652, 2721) (Schwangerschaft, Stillzeit) nicht bewilligt oder zugelassen werden. Lehrkräften im Vorbereitungsdienst können keine Zusatzstunden bewilligt werden.

1.7 Die Erteilung von Zusatzstunden durch in Teilzeit beschäftigte Lehrkräfte ist nicht vorgesehen. Sie haben zur Bereitstellung zusätzlichen Arbeitsvermögens die vorrangige Möglichkeit, ihre Teilzeit vorübergehend anzupassen, auszusetzen oder zu beenden. Für einen zukünftigen Vollzeitbeschäftigungszeitraum nach Beendigung einer Teilzeit können Zusatzstunden bewilligt werden.

1.8 Zusatzstunden werden ausschließlich in Unterrichtsstunden bemessen, ihr Einsatz ist nur zur Erteilung von Unterricht zulässig. Im Rahmen von ganztägigen Arbeitsformaten ohne

Lehrplanunterricht wie Sportfesten, Schulfahrten, Fortbildungen sowie bei Abwesenheit durch Krankheit oder Freistellung können keine Zusatzstunden erteilt werden.

2. Flexibler Unterrichtseinsatz

2.1 Lehrkräfte können nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit so eingesetzt werden, dass sich der Umfang der tatsächlich wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden – je nach Unterrichtsversorgung und Unterrichtsbedarf der Schule – innerhalb einer Bandbreite von vier Unterrichtsstunden über oder unter der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung bewegt (flexibler Unterrichtseinsatz). Die Bandbreite des flexiblen Unterrichtseinsatzes reduziert sich für Lehrkräfte in Teilzeit bis 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf drei Unterrichtsstunden und für Lehrkräfte bis 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf zwei Unterrichtsstunden. Sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen der berufsbildenden Schulen erfordern, kann von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auch darüber hinaus abgewichen werden (Nummer 5.3).

2.2 Leistet eine Lehrkraft nach Nummer 1 bereits freiwillige Zusatzstunden, ist beim flexiblen Unterrichtseinsatz in Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 11. 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. 11. 2003, S. 9) gemäß §§ 3 bis 5 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. 6. 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. 11. 2016 (BGBl. I S. 2500, 2512) und § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen darauf zu achten, dass eine Grenze von zusätzlich insgesamt 22 Unterrichtsstunden im Monat nicht überschritten wird und über einen längeren Zeitraum regelmäßig höchstens fünf Unterrichtsstunden wöchentlich über die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung möglich sind. Gleiches gilt für den Fall von gleichzeitig angeordneter Mehrarbeit nach § 63 des Landesbeamtengesetzes vom 15. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 7. 2019 (GVBl. LSA S. 176) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit daher die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft bereits durch Zusatzstunden oder angeordnete Mehrarbeit oder durch beides erhöht oder verlagert wird, reduziert sich die Anzahl der wöchentlich maximal zulässigen Unterrichtsstunden im Rahmen des Flexiblen Unterrichtseinsatzes in diesem Umfang.

2.3 Die Schulen haben die Möglichkeiten des flexiblen Unterrichtseinsatzes dazu zu nutzen, Schwankungen in der Unterrichtsversorgung während des Schuljahres auszugleichen und den erforderlich werdenden Vertretungsunterricht soweit wie möglich zu erteilen. Die Möglichkeiten des flexiblen Unterrichtseinsatzes führen grundsätzlich nur zu Verlagerungen von Arbeitskapazitäten innerhalb eines Schuljahres. Sie generieren kein zusätzliches Arbeitsvermögen zur Absicherung der Unterrichtsversorgung, weil sie bis zum Ende des Schuljahres grundsätzlich auszugleichen sind (§ 4 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt entsprechend (vergleiche Nummer 3.4)). Nur wenn aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Ausgleich von Mehrzeiten des flexiblen Unterrichtseinsatzes nicht möglich ist, erfolgt eine Übertragung oder Auszahlung auf Antrag. Mehrzeiten am Ende des Schuljahres dürfen 80 Unterrichtsstunden und Minderzeiten 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten (absolute Übertragungsgrenze aus flexiblem Unterrichtseinsatz, Meldepflicht siehe Nummer 3.4).

2.4 Ein längerfristiger flexibler Unterrichtseinsatz (über sechs Wochen hinaus) mit zwei und mehr Unterrichtswochenstunden über der Regelstundenzahl hinaus soll nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft erfolgen. In Zeiträumen nach § 4 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes

(Schwangerschaft, Stillzeit) darf die jeweilige Beschäftigung im Durchschnitt des Monats einschließlich Anrechnungs-, Ermäßigungs- oder dienstlich veranlasster Freistellungstunden die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, das heißt die Regelstundenzahl, nicht übersteigen. Ferner darf die Beschäftigung in diesen Fällen nicht über achteinhalb Zeitstunden täglich oder über 90 Zeitstunden in der Doppelwoche hinausgehen, so dass durch Schwangere oder Stillende nicht mehr als 54 Unterrichtsstunden in der Doppelwoche geleistet werden sollen.

2.5 Auf die persönlichen Belange ist in der Regel im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für in Teilzeit beschäftigte Lehrkräfte sowie für Lehrkräfte, deren Regelstundenzahl nach den §§ 5 bis 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ermäßigt worden ist. Lehrkräfte, die in Teilzeit beschäftigt sind, haben ebenso wie in Vollzeit beschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen, bei deren Wahrnehmung das Verhältnis der Arbeitszeitermäßigung zu berücksichtigen ist (Aufsichtsführung, Sprechstunden, Schulveranstaltungen). Die Teilnahme an Konferenzen bleibt unberührt. Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie der Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages (Springerstunden) sollen möglichst vermieden werden, es sei denn, ein solcher Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit oder auf Wunsch der Lehrkraft. Bei einer um mindestens fünf Unterrichtswochenstunden reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit ist in der Regel in der Woche ein unterrichtsfreier Tag zu ermöglichen.

2.6 Mehr- und Minderzeiten im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes werden ausschließlich in Unterrichtsstunden bemessen. Bei Unterrichtswochen mit weniger als fünf regulären Unterrichtstagen (zum Beispiel Ferienbeginn, -ende, Feiertage, Krankheit oder Wochen mit ganztägigen Arbeitsformaten; Nummer 2.8) wird die Anzahl der auf eine Woche entfallenden planmäßigen Mehr- und Minderstunden, die zeitlich nicht konkreten Unterrichtstagen zugeordnet sind, ermittelt, indem die planmäßigen Mehr- und Minderstunden mit der Anzahl der tatsächlichen regulären Unterrichtstage der Woche multipliziert und durch fünf geteilt werden. Ist die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft dienstplanmäßig auf weniger als fünf Tage verteilt, sind für die Berechnung die planmäßigen Unterrichtstage zu Grunde zu legen. Entstehende Stundenbruchteile werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet bis zum Schuljahresende fortgeführt und am Schuljahresende auf ganze Unterrichtsstunden gerundet.

2.7 Mehrzeiten im Rahmen des flexiblen Unterrichtseinsatzes entstehen durch jede über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft hinaus erteilte Unterrichtsstunde, soweit sie keine Zusatzstunde (Nummer 1) ist und sofern keine Minderzeiten bestehen, die vorrangig ausgeglichen werden.

2.8 Minderzeiten entstehen durch

a) den Wegfall von Unterrichtsverpflichtung in Folge der Abwesenheit von Lerngruppen oder Klassen (zum Beispiel vor Beginn des Unterrichtsbetriebs am Schulanfang, nach der Entlassung von Abschlussklassen, in Prüfungszeiten, bei Teilnahme an Schulwanderungen oder Durchführung von Praktika) oder

b) einen längerfristigen Einsatz unterhalb der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung (unter anderem zur vorsorglichen Absicherung von Vertretungsfällen – Reservestunden siehe Nummer 4 –, durch

Epochal- oder Blockunterricht oder zum Ausgleich zuvor angefallener Mehrzeiten). Minderzeiten entstehen ausnahmsweise dann nicht, wenn ein Unterrichtseinsatz aufgrund betrieblicher Umstände unmöglich ist (zum Beispiel Havarien, Überschwemmungen, Bombendrohungen, Ausfall der Schülerbeförderung).

2.9 Durch dienstliche Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts (zum Beispiel Pausenaufsichten, Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Erarbeitung von Prüfungsaufgaben) entstehen weder Mehr- noch Minderzeiten, soweit nicht nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird. Mehr- und Minderzeiten entstehen grundsätzlich nicht für die jeweils beteiligten Lehrkräfte an üblichen ganztägigen Arbeitsformaten ohne Lehrplanunterricht wie Sportfesten, Schulfahrten, Fortbildungen sowie bei Abwesenheit durch Krankheit oder Freistellung. Soweit Lehrplanunterricht in Form von Projekttagen stattfindet, gelten Projektunterrichtsstunden als Unterrichtsstunden. Beim Einsatz von in Teilzeit beschäftigten Lehrkräften in ganztägigen Arbeitsformaten ist ihre jeweilige Unterrichtsverpflichtung zu berücksichtigen. Soweit eine Berücksichtigung der durch Teilzeit reduzierten Arbeitsverpflichtung nicht möglich ist, entstehen beim Einsatz von in Teilzeit beschäftigten Lehrkräften in ganztägigen Arbeitsformaten Mehrzeiten in Höhe des jeweiligen Unterschieds zur regelmäßigen täglichen Unterrichtsverpflichtung einer entsprechenden Vollzeitlehrkraft.

2.10 Während der Abiturprüfungen beginnt die Erfassung von Minderzeiten durch Wegfall des Unterrichts im Abiturjahrgang für die als Erstkorrektoren eingesetzten Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse der schriftlichen Abiturprüfungen erst mit dem festgelegten Tag der Abgabe der korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten an den Zweitkorrektor. Für die mit der Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen und der fachpraktischen Prüfungen an vollzeitschulischen Bildungsgängen von berufsbildenden Schulen beauftragten Lehrkräfte zählt die Teilnahme an den Abschlussprüfungen wie Unterricht entsprechend der Dauer des Einsatzes in der Prüfung; sofern keine entsprechende Unterrichtsverpflichtung bestand, handelt es sich um Mehrzeiten. Entsprechendes gilt für die Aufsicht bei Prüfungen oder Klausuren.

3. Einsatz von Zusatzstunden und Durchführung des flexiblen Unterrichtseinsatzes

3.1 Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass jede Lehrkraft ihre Unterrichtsverpflichtung (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen) erfüllt, das vorhandene Jahresarbeitsvermögen einschließlich Zusatzstunden oder Vertretungsreserve möglichst vollständig ausgeschöpft und dabei Unterrichtsausfall weitestgehend vermieden wird.

3.2 Tatsächlich geleistete Zusatzstunden sowie Mehr- und Minderzeiten jeder Lehrkraft sind prüfungsfähig nachzuweisen (Zusatzstunden-Konto und Flexistunden-Konto). Dazu ist das vorgegebene Erfassungsformular zu verwenden (Anlage 2). Die Erfassung hat wochenaktuell zu erfolgen. Die Lehrkraft hat jederzeit das Recht zur Einsichtnahme. In der vorletzten Unterrichtswoche des Schuljahres ist der Lehrkraft ein schriftlicher Nachweis nebst Auszahlungsformular zur Verfügung zu stellen (Anlage 3).

3.3 Minderzeiten des Flexistunden-Kontos sind zum Ende des Schuljahres mit erteilten Zusatzstunden zu saldieren. Zum Schuljahresende vorhandene Mehrzeiten des Flexistunden-Kontos werden auf Antrag der Lehrkraft, der bis zum Ende der letzten Unterrichtswoche bei der Schulleitung eingegangen sein muss (Anlage 3, unterer Abschnitt) ausgezahlt. Die nicht durch eine Ausgleichszahlung abgegoltenen Mehrzeiten sowie die nicht saldierten Minderzeiten sind im folgenden Schuljahr bei der Einsatzplanung der Lehrkräfte zu berücksichtigen und zwingend vorrangig auszugleichen.

3.4 Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, dass bei der Übertragung von Mehr- oder Minderzeiten in das folgende Schuljahr die Höchstgrenzen beachtet werden. Dazu ist monatlich der Stand der Mehr- und Minderzeiten zu prüfen. Ist bei dieser Prüfung erkennbar, dass auf Grund des an der Schule vorhandenen Arbeitsvermögens eine Überschreitung der Übertragungsgrenzen zu erwarten und nicht durch schulinterne Maßnahmen abwendbar ist, ist das Landesschulamt umgehend zu informieren, damit ein Ausgleich mit anderen Schulen ermöglicht werden kann.

3.5 Mehrzeiten nach § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind keine Mehrarbeit im Sinne von § 63 des Landesbeamtengesetzes.

3.6 Für die Ausgleichszahlung der Zusatzstunden zum Schuljahresende übermittelt die Schulleitung das von der Lehrkraft gegengezeichnete Erfassungsformular mit dem darin ausgewiesenen Schuljahresendsaldo des Zusatzstunden- und Flexistunden-Kontos in Kopie in der auf die letzte Unterrichtswoche folgenden Woche an das Landesschulamt. Für die Ausgleichszahlung eines Arbeitszeitguthabens zum Schuljahresende aus dem flexiblen Unterrichtseinsatz übermittelt die Schulleitung neben dem Erfassungsformular auch den Auszahlungsantrag der Lehrkraft in Kopie. Das Landesschulamt stellt das weitere Verfahren zur Auszahlung der Ausgleichszahlungen mit dem Finanzamt Dessau-Roßlau – Bezügestelle – sicher.

3.7 Im Falle des Ausscheidens aus dem Schuldienst des Landes im laufenden Schuljahr erteilt die Schulleitung der Lehrkraft oder deren Erben einen entsprechend modifizierten Schuljahresstundennachweis ohne begleitenden Antrag auf Ausgleichszahlung von Mehrzeiten (Anlage 3, individuell angepasst) und übermittelt das zum Tag des Ausscheidens saldierte Erfassungsformular an das Landesschulamt. Das Landesschulamt veranlasst auf dieser Grundlage die Ausgleichszahlung für erteilte Zusatzstunden und bestehende Zeitguthaben aus dem flexiblen Unterrichtseinsatz bei dem Finanzamt Dessau-Roßlau – Bezügestelle – (§ 2 Abs. 3 Ausgleichszahlungsverordnung LSA). Abordnungen außerhalb des Schuldienstes gelten nicht als Ausscheiden aus dem Schuldienst. In diesen Fällen werden das Zusatzstunden- und Flexistunden-Konto fortgeführt und es kommt das Verfahren nach den Nummern 3.2, 3.3 und 3.6 zur Anwendung.

3.8 Vorgesehene Zusatzstunden von Schulleitungen werden ohne eigenes Bewilligungsverfahren über die UVS-Meldung (Nummer 1.2) planerisch erfasst. Für die Erfassung der tatsächlich durch die Schulleitung erteilten Zusatzstunden und den flexiblen Unterrichtseinsatz gilt das Erfassungsverfahren für Lehrkräfte entsprechend dem Erfassungsformular. Die Ausstellung eines Schuljahresstundennachweises (Anlage 3) ist entbehrlich. Eine Auszahlung von Mehrzeiten der Schulleitung erfolgt auf Grundlage des Erfassungsformulars, das für erteilte Zusatzstunden oder, begleitet von einem Auszahlungsantrag, für Mehrzeiten aus flexiblem Unterrichtseinsatz an das Landesschulamt zu übersenden ist. Das Erfassungsformular ist dabei für Schulleitungen durch die stellvertretende Schulleitung oder in deren Vertretung durch die schulfachliche Referentin oder den schulfachlichen Referenten sachlich und rechnerisch zu bestätigen.

4. Vertretungsreserve

4.1 An der Schule vorhandene Reservestunden sind für Vertretungszwecke einzusetzen.

Reservestunden sind alle an einer Schule nicht zur Realisierung des Unterrichts sowie zur Gewährung von Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen benötigten Lehrerwochenstunden. Die Reservestunden sind für die Lehrkräfte geplante Minderzeiten und als solche in den flexiblen Unterrichtseinsatz einzubeziehen.

4.2 Lehrerwochenstunden aus einer Vertretungsreserve werden nicht im Stundenplan für den planmäßigen Unterricht ausgewiesen. Sie werden durch die Einsatzplanung geeignet auf die Lehrkräfte verteilt, insbesondere auf Lehrkräfte mit vorrangig und zwingend auszugleichenden Mehrzeiten (Nummer 3.2).

5. Besondere Bestimmungen für berufsbildende Schulen

5.1 Auf Grund der schulformspezifischen Bedingungen an berufsbildenden Schulen ist eine wöchentlich gleichmäßige Verteilung der durchschnittlich zu erteilenden Unterrichtsstunden in der Regel nicht möglich. Zur Ermittlung der jeweils zu erteilenden Unterrichtsstunden ist daher der gesamte Schuljahreszeitraum zu betrachten (Jahresunterrichtsverpflichtung). Bei der jährlichen Planung ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsverpflichtung im Durchschnitt erreicht wird.

5.2 Zur Ermittlung der Jahresunterrichtsverpflichtung wird die Summe der Unterrichtstage des Schuljahres (ohne Ferientage und Feiertage, die auf Wochentage fallen) durch fünf dividiert und mit der durchschnittlichen regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung multipliziert. Ferner werden die vorrangig und zwingend abzubauenen Mehr- oder Minderzeiten des vorangegangenen Schuljahres (Nummer 3.2) einbezogen. Da die Unterrichtsverpflichtung bei einer Jahresplanung zeitlich konkreten Unterrichtstagen zugeordnet ist, entfällt eine Anwendung von Nummer 2.6 Sätze 2 bis 4. Bei ganztägigen Unterrichtsformaten ist die Jahresunterrichtsverpflichtung geteilt durch die Unterrichtstage des Schuljahres als regelmäßige Tagesunterrichtsverpflichtung zu Grunde zu legen.

5.3 Bei der Planung des Unterrichtseinsatzes kann sich der Umfang der tatsächlich wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden bis zu sechs Wochen innerhalb einer Bandbreite von sechs Unterrichtsstunden über oder unter der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung bewegen. Ein Unterrichtseinsatz mit einer Bandbreite von mehr als vier Unterrichtsstunden über oder unter der Unterrichtsverpflichtung für mehr als vier Wochen soll nur mit Zustimmung der Lehrkraft erfolgen. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur innerhalb der Grenzen nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen für die Erteilung von Vertretungsunterricht mit Zustimmung der Lehrkraft zulässig. Zwingende gesetzliche Arbeitszeitbestimmungen, insbesondere § 4 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die §§ 3 bis 5 des Arbeitszeitgesetzes, sind zu beachten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. a bis c außer Kraft.

Hinweis des VBE Sachsen-Anhalt:

Die Anlagen können mit dem Erlasstext unter heruntergeladen werden.